



Bergstraße 2, 28832 Achim
Fon 04202/ 511 883-0
Fax 04202/ 511 883-1
Email:info@Kasch-Achim.de

Nutzungsordnung

1. Nutzung des Kulturhauses - Vertragsgegenstand

- a) Die Nutzung von Räumen und Gegenständen des Kulturhauses KASCH in Achim erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Nutzungsordnung. Das Nutzungsverhältnis kommt auf der Grundlage eines zwischen dem Trägerverein KASCH e.V. (im folgenden KASCH) und dem jeweiligen Nutzer nach dieser Nutzungsordnung abgeschlossenen schriftlichen Vertrag zustande.
- b) Die Nutzungsvergabe erfolgt unabhängig von der Mitgliedschaft im Trägerverein Kulturhaus Alter Schützenhof e.V.
- c) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen lediglich zu dem im Vertrag angegebenen Zweck benutzt werden

2. Raumvergabe

- a) Über die Nutzung der Räume entscheidet das Leitungsteam des KASCH. Über die Nutzung von Räumen durch politische Parteien, parteiähnlichen Gruppen, Parteien nahestehenden Institutionen oder Einzelpersonen, die Veranstaltungen politischen Inhalts durchführen wollen, entscheidet der Vorstand
- b) Die beantragte Nutzung wird gestattet, wenn entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die Veranstaltung dem Zweck der Satzung des Trägervereins nicht zuwiderläuft und zwingende personelle Gründe auf Seiten der Mitarbeiter nicht entgegenstehen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räume besteht nicht.
- d) Der Nutzer hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zur gleichen Zeit andere Räume des KASCH überlassen werden

3. Anträge, Genehmigung

- a) Anträge auf Nutzung von Räumen sind in der Regel schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem beantragten Termin einzureichen. Bei Anträgen Juristischer Personen ist der Antrag durch die vertretungsberechtigte Person/Personen zu stellen.
- b) Der Vertrag kommt erst zu stande, wenn der Raumnutzungsvertrag rechtsgültig unterschrieben beim KASCH vorliegt.
- c) Änderungen in den Benutzungszeiten und die Inanspruchnahme weiterer Räume sind bei regelmäßigen Nutzungen rechtzeitig zu beantragen.

4. Befristung der Nutzungsbewilligung - Dauernutzung

Das Nutzungsverhältnis für Nutzer zu regelmäßig an bestimmten Zeitpunkten stattfindenden Terminen wird jeweils für die Zeit bis zum Ablauf des Kalenderjahres abgeschlossen. Das Nutzungsverhältnis verlängert sich um das jeweilige Folgejahr, sofern keine Kündigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten beiderseitig zum Ablauf des Kalenderhalbjahres möglich. Das KASCH ist berechtigt das Nutzungsverhältnis unter Wahrung einer Monatsfrist dann zu kündigen,

wenn das KASCH die Räumlichkeiten für eigene Zwecke (Veranstaltungen der hauseigenen Gruppen etc.) benötigt.

5. Hausrecht, Aufsicht

- a) Das Hausrecht im KASCH übt im Auftrag des Vorstandes das Leitungsteam des KASCH oder ein/e von ihm Bevollmächtigte/r aus.
- b) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung zu sorgen, gegebenenfalls durch für den Nutzer kostenpflichtige Unterstützung von durch das KASCH bestimmten Ordnungskräften. Die Kosten werden nach den Gebührensätzen der als Anlage beigefügten Gebührenordnung, die Gegenstand des zwischen dem KASCH und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossenen Vertrages ist, und dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand berechnet.
- c) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln. Er muss alle infolge Benutzung entstehenden Schäden ersetzen.Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufzuräumen und „besenrein“ zu hinterlassen. Evtl. Hinweisen an den Raumtüren ist folge zu leisten
- d) Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, ist zu gewährleisten.

6. Haftung

- a) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seinen Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Nutzer. Der Nutzer haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen sowie am Inventar des KASCH durch Anbringen der Dekorationen oder Reklame, durch Einbringen fremder oder Veränderungen eigener Einrichtungsgegenstände entstehen.
- b) Der Nutzer stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinem Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchern, aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen.
- c) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das KASCH lediglich, wenn diese Ereignisse nachweislich von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.
- d) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt das KASCH keinerlei Haftung.
- e) Der Nutzer ist verpflichtet, für besondere Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis ist auf Verlangen zu erbringen.

7. Nutzungsgebühr

- a) Die Höhe der für die Raumnutzung oder die Nutzung von Gegenständen zu entrichtende Gebühr ist abhängig von der von der Raumgröße bzw. der Art des Gegenstands und der Dauer der Nutzung.
- b) Hinsichtlich der Gebührenhöhe gelten die Sätze der als Anlage beigefügten Gebührenordnung (Siehe Ziffer 5 b). Die Höhe der Nutzungsgebühr wird gemäß dieser Gebührenordnung von den Mitarbeitern des KASCH im abzuschließenden Nutzungsvertrag festgelegt.
- c) Die Höhe der Nutzungsgebühr wird im Rahmen dieser Ordnung von den Mitarbeitern des Hauses festgelegt. In begründeten Fällen kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- d) Bei Veranstaltungen mit einer zu erwartenden erheblichen Besucherzahl kann eine Kautions in Höhe von bis zu 1000,00 € gefordert werden.

8. Nebenkosten

- a) Kosten für Licht-und Tontechnik werden gemäß Gebührenordnung nach personellem und zeitlichem Aufwand berechnet.
- b) Bei Veranstaltungen mit größerem Publikumsbesuch oder Veranstaltung die aufgrund ihrer Nutzungsart überdurchschnittliche Verschmutzung erwarten lassen, wird eine Reinigungspauschale vertraglich vereinbart,

die sich in der Höhe nach dem tatsächlich festgestellten Reinigungsaufwand bemisst. Dabei wird für die Reinigung eine Gebühr in Höhe von 20,00 € für jede zum Einsatz gekommene Reinigungskraft und jede angefangene Arbeitsstunde berechnet

- c) Bei für die allgemeine Besucherschaft offenen Veranstaltung bedarf es einer geschulten und ausgebildeten aufsichtführenden Person. Die Kosten für die Stellung einer solchen Person durch das KASCH sind von dem Nutzer zu tragen. Die Kosten werden nach dem jeweiligen Zeitaufwand gemäß der Gebührenordnung berechnet.

9. Rücktritt vom Vertrag

- a) Das KASCH ist berechtigt, vom Raumnutzungsvertrag zurückzutreten oder ihn fristlos zu kündigen, wenn
1. die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Raumnutzungsgebühren, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 2. sich Zweck und Ablauf der abgeschlossenen Veranstaltung dergestalt ändern, daß die Geschäftsgrundlage entfällt.
 3. die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 4. gegen Bestimmungen dieses Veranstaltungsvertrages verstoßen wird. Als Verstoß gegen den Raumnutzungsvertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Nutzers über Art und geplanten Ablauf der Veranstaltung.
 5. unrichtige Angaben des Nutzers über die Identität des Veranstalters gemacht wurden..
 6. Ein Dauernutzer die überlassenen Räume nicht regelmäßig nutzt
- b) Macht das KASCH von seinem Rücktrittsrecht bzw. Kündigungsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem KASCH. Alle beim KASCH bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus dem Mietvertrag
- c) Führt der Nutzer eine bereits zuvor angemeldete Veranstaltung aus einem Grund, den das KASCH nicht zu vertreten hat nicht durch, so gilt folgendes:
1. Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn an, so werden keine Kosten berechnet.
 2. Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung innerhalb 3 bis 4 Monate vor deren Beginn an, so sind 30% der Raumnutzungsgebühren zu entrichten.
 3. Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung zwischen 2 und 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung an, so sind 50% der Raumnutzungsgebühren zu entrichten.
 4. Zeigt der Nutzer den Ausfall der Veranstaltung weniger als sechs Wochen vor deren Beginn an, und kann das KASCH daher die Räumlichkeiten nicht mehr anderweitig vermieten, so ist die volle Raumnutzungsgebühr zu entrichten. Bei einer anderweitigen Verwendung und gleichwertiger Nutzung sind 50% der Raumnutzungsgebühren als Stornierungsgebühr zu entrichten.
- d) Kosten gegenüber Dritten
1. Unbeschadet der o.g. Regelung hat der Nutzer alle bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Absage aus dem Vertragsabschluß resultierenden Kosten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, zu tragen bzw. einzuhalten.
 2. Sofern im Rahmen des Vertragsgegenstandes Stornobedingungen Dritter (z.B. Ticketanbieter) bestehen gelten diese als ergänzend vereinbart.
- e) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten. Ist das KASCH in Vorlage getreten, so hat der Nutzer diese entstandenen Kosten dem KASCH zu erstatten. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

10. Bewirtung

- a) Speisen und Getränke aller Art sind in den Räumlichkeiten des KASCH grundsätzlich über die hausinterne Gastronomie zu beziehen.
- b) Die gesamte Bewirtung bei Veranstaltungen aller Art in den Mieträumlichkeiten des KASCH ist in der Regel Sache der Gastronomie im KASCH. Nach Absprache kann vom Nutzer ein externer Caterer für die Speisen beauftragt werden. Der Getränkeverkauf erfolgt grundsätzlich über die Gastronomie im KASCH
- c) Die Kosten für die Bewirtung von Künstlern bei Veranstaltungen trägt jeweils der Nutzer. Bei Nutzung der Gastronomie im KASCH durch Künstler wird dem Nutzer 30 % Rabatt gewährt

11. Steuern & Gebühren

Der Nutzer hat seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und Künstlersozialkasse (KSK) selbstverantwortlich wahrzunehmen. Der Nutzer hält den Trägerverein von Ansprüchen der GEMA und KSK frei.

12. Werbung

- a) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Nutzers; in den Räumen des KASCH bedarf sie der Einwilligung des KASCH.
- b) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem KASCH vorzulegen. Diese ist insbesondere dann zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn die Werbung den Interessen des KASCH widerspricht.
- c) Das Logo des KASCH darf nur in Ausnahmefällen vom Nutzer genutzt werden. Hierzu bedarf es einer Zustimmung des KASCH..

13. Verkauf sonstiger Waren

Nach Vereinbarung wird dem Nutzer in den Räumlichkeiten des KASCH erlaubt Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Das KASCH behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren, ganz oder teilweise, auch Dritten zu übertragen.

14. Garderoben

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt dem KASCH. Das KASCH trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

15. Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

Der vorhandene Flügel und das Klavier können vom Nutzer mitgenutzt werden. Wenn nicht anders vereinbart trägt der Nutzer die entsprechenden Kosten für den Transport innerhalb der Räumlichkeiten. Das Stimmen der Instrumente wird auf Kosten des Nutzers durch Fachkräfte des KASCH übernommen.

16. Rundfunk, Fernsehen, Fotos, Bandaufnahmen

Aufnahmen bzw. Übertragungen des Nutzers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des KASCH.

17. Lärmschutz

Aus Gründen des Lärmschutzes bedarf bei Veranstaltungen ein Lärmpegel von derzeit 95 Dezibel innen und 65 Dezibel außen (beim Verladen) nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich das KASCH das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Nutzer.

18. Sonstige Vereinbarungen

- a) Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen, bei denen im Vorhinein Eintrittskarten an Dritte verkauft werden, erhält das KASCH eine im Vertrag festgesetzte Anzahl an Eintrittskarten, die vom KASCH über den Reservix Ticket-Shop verkauft werden. Die hier anfallenden Vorverkaufs- und Systemgebühren werden vom Nutzer getragen. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf über Reservix bleiben bis zum Ende der Veranstaltung beim KASCH und werden im Anschluss mit der Veranstaltungsabrechnung der Miet- und Nebenkosten verrechnet.
- b) Sämtliche Notausgänge, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln sowie Heiz- und Lüftungseinrichtungen müssen unbedingt frei zugänglich sein und unverstellt bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

19. Nebenabreden und Gerichtsstand

- a) Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Achim.